

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 225/2012

vom 7. Dezember 2012

zur Änderung von Anhang XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis*-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen⁽¹⁾, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist außer Kraft getreten und sollte daher aus dem Abkommen gestrichen werden.
- (3) Anhang XV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 1e (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission) wird gestrichen.
2. Nach Nummer 1h (Beschluss 2012/21/EU der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

„1ha. **32012 R 0360**: Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis*-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte ‚Artikel 106 Absatz 2 AEUV‘ durch die Worte ‚Artikel 59 Absatz 2 des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
- b) In Artikel 1 Absatz 2 wird Folgendes angefügt:

‚Die Verordnung gilt nur für Sektoren, die unter die Artikel 61 bis 64 des EWR-Abkommens fallen.‘
- c) In Artikel 2 Absatz 1 werden die Worte ‚Artikel 107 Absatz 1 AEUV‘ durch die Worte ‚Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
- d) In Artikel 2 Absatz 1 werden die Worte ‚Artikel 108 Absatz 3 AEUV‘ durch die Worte ‚Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen‘ ersetzt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Dezember 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 2012.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Atle LEIKVOLL

⁽¹⁾ ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.